

## **Allgemeinverfügung über die Widmung einer Gemeindestraße in der Ortsgemeinde Dittweiler**

### **Widmungsverfügung**

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 1. August 1977 – in der derzeit geltenden Fassung - und dem Beschluss des Ortsgemeinderates Dittweiler vom 28.03.2022, wird die nachfolgend aufgeführte Gemeindestraße mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- **St. Wendeler Straße** (Gemarkung Dittweiler)  
Die Widmung als Gemeindestraße umfasst das Flurstück **3235 (teilweise)**, in einer Länge von 46 m, ausgehend von der L355 und endend 3m nördlich der Grundstücksgrenze des Flurstücks 3239/1.

Die gewidmete Verkehrsfläche ist in beigefügtem Planauszug farblich dargestellt.

Der Gemeingebrauch der gewidmeten Straßenflächen wird gem. § 34 Abs. 1 LStrG auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Nutzungsarten beschränkt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Veröffentlichung ist auch auf unserer Homepage unter der Adresse **[www.vgog.de](http://www.vgog.de)** abrufbar.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an [vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de](mailto:vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de), einzulegen.

Der Widerspruch kann auch bei der Kreisverwaltung, Kreisrechtsausschuss, Trierer Str. 49-51, 66869 Kusel, eingelegt werden.

Schönenberg-Kübelberg, 06.04.2022  
Verbandsgemeinde Oberes Glantal

gez.  
Christoph Lothschütz  
Bürgermeister



Planauszug:

